

Heilmittelvereinbarung

nach § 84 Abs. 1 i.V.m. Abs. 8 SGB V

für das Jahr 2006 für Berlin

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

und

der AOK Berlin – Die Gesundheitskasse

**dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK)
und dem Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.
vertreten durch die Landesvertretung Berlin**

dem BKK-Landesverband Ost

der BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse

der Knappschaft Dienststelle Berlin

**der Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche
Krankenversicherung in Berlin**

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

wird folgende **Heilmittelvereinbarung** getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner schließen diese Heilmittelvereinbarung auf der Grundlage des Gesetzesauftrags gemäß § 84 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 SGB V. Mit der Vereinbarung streben die Partner die Gewährleistung einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Heilmittelverordnung durch die in Berlin die vertragsärztliche Versorgung leistenden Behandler an (nachfolgend Vertragsärzte genannt).

§ 1

Geltungsbereich

Die Rahmenvorgaben gemäß § 84 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 8 SGB V für die Inhalte der Heilmittelvereinbarungen nach § 84 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit Absatz 8 SGB V, die zwischen der KBV und den Spitzenverbänden der Krankenkassen vereinbart wurden, gelten, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts anderes regeln.

§ 2

Ausgabenvolumen für Heilmittel

Für die im Jahr 2006 insgesamt aufgrund von Verordnungen der Vertragsärzte in Berlin zur Abrechnung kommenden Heilmittel vereinbaren die Vertragspartner ein Ausgabenvolumen mit einem Höchstbetrag von

122.473.993 €

Dieser Betrag ergibt sich entsprechend der Rahmenvorgabe gemäß § 84 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 8 SGB V vom 14.11.2005.

§ 3

Arbeitsausschuss und Steuerungsmaßnahmen

- (1) Zur Analyse und strukturierten Bewertung der Ausgabenentwicklung im Heilmittelbereich und des Ordnungsverhaltens der Berliner Vertragsärzte bilden die Vertragspartner einen gemeinsamen, paritätisch besetzten Arbeitsausschuss. Der Arbeitsausschuss strebt einvernehmliche Entscheidungen an. Ein von den Verbänden der Krankenkassen benannter Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Berlin ist berechtigt, an den Sitzungen des Arbeitsausschusses ohne eigenes Stimmrecht beratend teil-

zunehmen. Des Weiteren ist die Teilnahme von weiteren Zuhörern ohne Stimmrecht möglich.

- (2) Der Arbeitsausschuss nutzt das Heilmittelinformationssystem GKV-HIS sowie ferner alle von am Vertrag beteiligten Kassenarten insgesamt oder von einzelnen von ihnen eingebrachten Daten über arzt- bzw. arztgruppenbezogene Erfassungen über Heilmittelverordnungs-kosten.
- (3) Aufgabe des Arbeitsausschusses ist der Abgleich der Ausgabenentwicklung für Heilmittel mit dem vereinbarten Ausgabenvolumen. Lässt die im Verlauf des Jahres zu verzeichnende Ausgabenentwicklung eine Überschreitung des Ausgabenvolumens erwarten, prüft der Arbeitsausschuss vorrangig, welche Heilmittelbereiche hierfür hauptursächlich sind. Für diese Heilmittelbereiche entwickelt der Arbeitsausschuss geeignete Steuerungsmaßnahmen zur Gewährleistung des Ziels einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen sowie mit dem vereinbarten Ausgabenvolumen konform gehenden Heilmittelversorgung. Zu den in Betracht kommenden Maßnahmen gehören insbesondere arzt- und arztgruppenbezogene Information und Beratung unter besonderer Berücksichtigung der von den Heilmittelrichtlinien definierten Maßstäbe einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Heilmittelversorgung und erforderlichenfalls Empfehlungen zur Intensivierung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Eine Empfehlung zur Intensivierung der Wirtschaftlichkeitsprüfung kommt insbesondere in Betracht, sobald erhebliche Fehlentwicklungen eine deutliche Überschreitung des Ausgabenvolumens erwarten lassen. Bereits in seiner ersten Sitzung wird der Arbeitsausschuss Maßnahmen zur Steigerung der Verordnung von Gruppentherapien erarbeiten und zusätzlich Maßnahmen zur Absenkung der Hausbesuchsquote erarbeiten.
- (4) Verbindlich tagt der Arbeitsausschuss quartalsweise binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung der Daten des Heilmittelinformationssystems (GKV-HIS-Bericht). Die Einladung erfolgt durch die Kassenseite. Die Vertragspartner setzen die im Arbeitsausschuss abgestimmten Maßnahmen unverzüglich um. Die KV Berlin stellt insbesondere sicher, dass die für die Ärzte vorgesehenen Informationen zügig und in einer für die Gewinnung von konzentrierter Aufmerksamkeit geeigneten Weise (z. B. zielgruppenspezifische Rundschreiben, Qualitätszirkeln, schriftliche Einzel- und Gruppenberatung) weitergegeben werden (§§ 73 Abs. 8 und 305a SGB V).

Die Krankenkassen verpflichten sich, die Heilmittelerbringer entsprechend über die Heilmittelvereinbarung und die im Arbeitsausschuss abgestimmten Maßnahmen zügig und in einer für die Gewinnung von konzentrierter Aufmerksamkeit geeigneten Weise zu infor-

mieren und insbesondere darauf hinzuweisen, dass nur Vertragsärzte berechtigt und verpflichtet sind, den Anspruch von Versicherten auf Leistungen gemäß der Heilmittelrichtlinie i. d. F. vom 01. Dezember 2003 / 16. März 2004 zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 im individuellen Einzelfall festzustellen und diese zu verordnen. Des Weiteren stellen die Krankenkassen der KV Berlin die aktuellen Leistungsverzeichnisse und das aktuelle Verzeichnis der zugelassenen Heilmittelerbringer gemäß Abschnitt I. Nr. 2 und 3 der Heilmittelrichtlinie i. d. F. vom 01. Dezember 2003 / 16. März 2004 zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 zur Verfügung.

§ 4

Ergebnismessung

- (1) Wird das vereinbarte Ausgabenvolumen gem. § 2 überschritten, ist diese Überschreitung Gegenstand der Gesamtverträge gemäß § 84 Abs. 3 i. V. m. Abs. 8 SGB V.
- (2) Liegt eine Überschreitung gem. Absatz 1 vor, werden die Gründe dafür vom Arbeitsausschuss analysiert. Insbesondere sollen die Veränderungen durch die Verlagerung zwischen den Leistungsbereichen aufgrund der Kündigung von AOTR- und EAP- Verträgen sowie die Ausgaben für die nach § 264 Abs. 2 SGB V versorgten Personen berücksichtigt werden.
- (3) Bei nach Absatz 2 gegebenen Einflüssen prüfen die Vertragspartner eine entsprechende Anhebung des Ausgabenvolumens. Die Vertragspartner prüfen die Basiswirksamkeit für die Bildung des Ausgabenvolumens 2007.
- (4) Bei der Feststellung des maßgebenden und dem Ausgabenvolumen nach § 2 gegenüber zu stellenden Verordnungskostenvolumens sind realisierte – das heißt in 2006 zahlungswirksam gewordene – Heilmittelregresse mindernd zu berücksichtigen.

§ 5

Geltungszeitraum, Anschlussvereinbarung, Salvatorische Klausel

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2006 in Kraft; sie gilt vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2006.

- (2) Die Vertragspartner werden unverzüglich nach Vorliegen der zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der KBV für 2007 vereinbarten Rahmenvorgaben, spätestens jedoch im September 2006, in die Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten.
- (3) Sollte auf dieser Grundlage eine Einigung bis 31.12.2006 nicht erfolgen, gelten die Inhalte dieser Vereinbarung mit der Maßgabe weiter, dass verbindliche Vorgaben der Rahmenvorgaben für das Jahr 2007 Bestandteil der Vereinbarung werden.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine erlaubte Regelung treten, die dem Willen der Parteien möglichst nahe kommt.

Berlin, den

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Dr. Angelika Prehn
Vorsitzende des Vorstandes

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Dr. Uwe Kraffel
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Burkhard Bratzke
Vorstandsmitglied

AOK Berlin – Die Gesundheitskasse
Der Vorstand

Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V.
Der Leiter der Landesvertretung Berlin

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Der Leiter der Landesvertretung Berlin

BKK-Landesverband Ost
Landesrepräsentanz Berlin-Brandenburg
Der Vorstand

BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse
Der Vorstand

Knappschaft Dienststelle Berlin
Der Vorstand

Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für Landwirtschaftliche
Krankenversicherung in Berlin
Der Vorstand